



14. Dezember 2022

Schriftliche Anfrage

von Balz Bürgisser (Grüne)
und Marco Denoth (SP)

Die Anzahl Schülerinnen und Schüler der Volksschule der Stadt Zürich wächst und wird gemäss Prognose bis 2040 weiter wachsen. Zusätzlicher Schulraum ist nötig. In der Stadt läuft eine Schulraumoffensive, welche die Erweiterung von bestehenden und den Bau von neuen Schulanlagen vorsieht. Dabei ist ein wichtiges Planungsinstrument der kommunale Richtplan «Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlegen». Dort sind – in der Regel – die Standorte der geplanten Schulanlagen eingetragen.

Damit eine Schulanlage tatsächlich gebaut werden kann, muss das betreffende Grundstück gemäss BZO 2016 in einer Zone für öffentliche Bauten liegen. Leider liegen nicht alle gemäss kommunalen Richtplan geplanten Standorte für Schulanlagen in einer solchen Zone. Das bedeutet, dass eine Umzonung nötig ist, was aufwändig ist und mit Hindernissen verbunden sein kann. Typisches Beispiel: Die Parzelle AR4572, die gemäss kommunalem Richtplan als Erweiterung der Schulanlage Utogrund vorgesehen ist, aber in der Zone W4 liegt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wir bitten um eine Liste der Parzellen, die im kommunalen Richtplan als Standorte von Schulen eingetragen sind und die nicht in einer Zone für öffentliche Bauten liegen. Wir bitten auch um Angabe des Eigentümers (LSZ, IMMO usw.), falls die Parzelle in städtischem Besitz ist.
2. Wie stellt die Stadt sicher, dass diese Parzellen rechtzeitig umgezont werden, damit der Schulraum zum vorgesehenen Zeitpunkt bereit steht? Wir bitten um eine Darlegung der städtischen Strategie.
3. Welche Kosten können bei einer Umzonung einer privaten Parzelle anfallen? Wird die Stadt bei einer solchen Umzonung entschädigungspflichtig?
4. Kann eine Parzelle in privatem Eigentum, die in einer Wohnzone liegt und gemäss kommunalem Richtplan als Standort einer Schulanlage vorgesehen ist, enteignet werden? Wie wäre das Vorgehen der Stadt, um die Parzelle zu erwerben? Unter welchen Voraussetzungen ist die Stadt bereit, ein Enteignungsverfahren einzuleiten?

B. Bürgisser Denoth